



[www.kurzebeinekurzewege.de](http://www.kurzebeinekurzewege.de) | [kontakt@kurzebeinekurzewege.de](mailto:kontakt@kurzebeinekurzewege.de)

Landesvorsitzender der CDU  
Herr Armin Laschet, MdL  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

Bonn, 03. Oktober 2013

## Änderung von Art. 12 der Landesverfassung, Öffentliche Bekenntnisschulen

Sehr geehrter Herr Laschet,

Zu Beginn dieses Schuljahres wurde in Paderborn das Kind einer muslimischen Familie als einziges Kind aus seinem Kindergarten nicht an der Grundschule in seiner unmittelbaren Nachbarschaft aufgenommen. Der Schulleiter der städtischen Katholischen Bonifatiuschule lehnte die Aufnahme des Kindes ab, weil seine Eltern nicht bereit waren, die folgende verpflichtende Aufnahmeerklärung der Schule zu unterzeichnen:

<b>Ich melde mein Kind an der Kath. Bekenntnisschule</b> _____ <b>an.</b>
Bei Anmeldung meines Kindes wurde ich darüber informiert, dass bekenntnisfremde Kinder grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme an einer katholischen Bekenntnisschule haben.
Für bekenntnisfremde Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit der Anmeldung an einer Gemeinschaftsgrundschule.
Die Schüler an der Kath. Grundschule _____ werden dem katholischen Bekenntnis entsprechend unterrichtet und erzogen. Hierzu gehört auch die Teilnahme <u>am katholischen Religionsunterricht</u> und an den <u>Schulgottesdiensten</u> .
Dieses wünsche ich ausdrücklich.
Paderborn, <u>13.11.12</u> Unterschrift: _____

Die Schule ist zwar nominell eine katholische öffentliche Bekenntnisschule, allerdings sind nur 42,5% der Schülerinnen und Schüler katholisch. Die Schwester des Jungen besuchte die Schule seit 2011, ohne an Religionsunterricht und Gottesdienst teilnehmen zu müssen. Bei ihrer Aufnahme gab es ein solches Aufnahmeformular noch nicht. In Paderborn sind 14 von 23 öffentlichen Grundschulen katholische Bekenntnisschulen in kommunaler Trägerschaft. Daraus ergibt sich die Situation, dass es in der Kommune weitaus mehr Plätze an katholischen Schulen gibt, als es in der Stadt katholische Kinder gibt.

Die Familie beschritt den Rechtsweg, um den Platz auf der Schule zu bekommen. Ein Urteil

in der Hauptsache ist noch nicht ergangen. Allerdings wurde ein Eilantrag sowohl vom Verwaltungsgericht als auch vom Oberverwaltungsgericht NRW abgelehnt. Beide stellten fest, dass ein Erfolg im Klageverfahren „nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheine“.

Jetzt besuchen der Junge und seine Schwester die nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule. Sie ist Luftlinie 3,5 Kilometer entfernt, mit dem Bus dauert der Schulweg 50 Minuten.

Die überparteiliche Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“ ist eine Gruppe von Menschen, die seit Gründung 2009 Familien und Lehrkräfte unterstützt, die aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder Bekenntnislosigkeit Nachteile und Einschränkungen ihrer Grundrechte an öffentlichen Bekenntnisgrundschulen in Kauf nehmen müssen. Manche von uns gehören keiner Religion an, viele sind evangelisch, andere katholisch, alevitisch oder muslimisch. Da in NRW ein Drittel aller Grundschulen bekenntnisgebunden sind, 90% davon katholisch, werden elementare Grundrechte verletzt. Wir fordern, dass

- das Aufnahmerecht von Kindern an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule unabhängig von Bekenntnis und Herkunft gewährt wird,
- an allen öffentlichen Schulen die fachliche Qualifikation Hauptkriterium bei der Besetzung von Lehrer/innenstellen und Leitungspositionen ist, und dass
- Kinder an öffentlichen Schulen keinen Religionsunterricht und Religionsunterricht in einem Bekenntnis besuchen müssen, dem sie nicht angehören.

**Wir appellieren dringend an Sie und alle demokratischen Kräfte im Landtag, sicherzustellen, dass ein Fall wie jener in Paderborn nicht mehr vorkommen kann. Es muss gewährleistet sein, dass Familien ihre Kinder gemeinsam mit anderen Kindern aus der unmittelbaren Nachbarschaft in die gleiche Grundschule schicken können. Unser öffentliches Schulsystem muss konfessionelle und religiöse Grenzen überwinden. Es widerspricht dem Inklusionsgedanken, wenn an öffentlichen Schulen das gemeinsame Lernen an Konfessionsgrenzen Halt macht. Ebenso muss sichergestellt sein, dass Glaube und Religionszugehörigkeit von Lehrkräften keinen Einfluss auf deren Anstellungschancen und die Wahrnehmung von Leitungspositionen haben.**

Dabei wenden wir uns nicht gegen eine Orientierung der staatlichen Grundschulen an christlichen Werten bzw. die Vermittlung dieser Werte an Schülerinnen und Schüler. Unser Land, unsere Geschichte und unsere Kultur sind durch das Christentum geprägt. Staatliche Schulen dürfen aber nicht Andersgläubige diskriminieren, ihre religiöse Identität als Ablehnungsgrund ansehen oder Kinder nur dann akzeptieren, wenn sie sich zum konfessionellen Religionsunterricht oder gar zum Gottesdienst verpflichten.

***Eine Abschaffung öffentlicher Bekenntnisgrundschulen wäre der konsequenteste Weg, der Verletzung der Gleichbehandlung zu begegnen. Dieser Weg wurde in nahezu allen Bundesländern längst gegangen, sogar in stark religiös geprägten wie Bayern und Rheinland-Pfalz vor bald 50 Jahren.***

Mit freundlichen Grüßen,

Initiative Kurze Beine – kurze Wege  
www.kurzebeinekurzewege.de  
kontakt@kurzebeinekurzewege.de

stellv.  
Max Ehlers  
Donatusstr. 5, 53175 Bonn